

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

STEINARBEITERGEWERBE

(Steinmetze)

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2024

KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

1. Räumlich:

Auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Auf alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitglieder, die dem Berufszweig der Steinmetze mit Ausnahme der Berufsgruppe der Terrazzomacher angehören.

3. Persönlich:

Auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

1) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-einkommen werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2) Lohn Tafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6
Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

**A) Alle Berufsgruppen außer
Kunststeinerzeuger**

a) Lohn Tafel

	Stundenlohn ab 1. Mai 2024 in €
1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	18,89
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	18,50
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	18,09
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	17,54
5. Angelernte	16,92
6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal ..	15,24
7. Steinbildhauer	
a) <i>Steinbildhauer*</i>), <i>Modelleure</i>	21,55
b) <i>Gipsbildhauer, Former, Gießer</i>	18,89

**) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetz oder Steinmetztechnik und einer Zusatzausbildung für Steinbildhauer mit einer der Zusatzausbildung nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer oder facheinschlägiges Studium mit einer dem Studium nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer.*

b) Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

B) Kunststeinerzeuger

a) Lohntafel

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien

	Stundenlohn ab 1. Mai 2024 in €
1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	18,08
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	17,58
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	16,77
4. Angelernte	16,18
5. Hilfsarbeiter	14,82
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	13,30

b) Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2025 ausgesetzt und tritt mit der Kollektivvertragslohnerhöhung zum 1. Mai 2025 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2024 bezahlten und ab 1. Mai 2024 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) Euro ab 1. Mai 2024
1) Vorarbeiter, ständiger Partieführer	1,29
2) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	1,26
3) Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	1,20
4) Angelernte	1,16
5) Hilfsarbeiter	1,06
6) Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	0,95

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Betonsteinfacharbeiter

Hochqualifizierte Facharbeiter

Spezialfacharbeiter

Krafffahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind

Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter

Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit

Facharbeiter

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 2. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

4. Angelernte

Former

Einschläger

Betonsteinschleifer

Eisenbieger

*Betonsteinarbeiter
Krautfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker
sind
Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit
Wärter von Maschinen
Einschaler
Hilfsmaurerer
Angelernte Facharbeiter
Qualifizierte Hilfsarbeiter*

5. Hilfsarbeiter

6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)

C) Lehrlingseinkommen für alle Berufsgruppen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2024 in €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	7,20
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	9,20
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	13,30
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	15,30

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des

2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

D) Zulagen für alle Berufsgruppen

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Staubzulage bei außerordentlicher Verschmutzung: Arbeitnehmer, die einer außerordentlichen Staubentwicklung ausgesetzt sind, haben Anspruch auf eine Zulage von 8 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Änderungen im Rahmenkollektivvertrag

Im § 11 Ziffer 4 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2024 € 14,49 pro Stunde.

Im § 12 Abschnitt I Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2024 € 7,70 pro Arbeitstag.

Im § 12 Abschnitt I Ziffer 4a lautet die lit. a wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2024 € 14,10 pro Arbeitstag.

In § 15 wird in der Ziffer 3 vor dem letzten Satz ein weiterer Satz eingefügt:

Für die Teilnahme des Lehrlings an einem Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung, welcher auch im Betrieb stattfinden kann, gebührt einmalig bezahlte Freizeit für einen Arbeitstag.

§ 17 Ziffer 7 lautet neu wie folgt:

Arbeitnehmer (Lehrlinge), die den Urlaubszuschuss für das laufende Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, haben den erhaltenen Urlaubszuschuss anteilmäßig – entsprechend dem Rest des Kalenderjahres – zurückzuzahlen, wenn sie gekündigt werden, selbst kündigen oder nach § 82 GewO (ausgenommen lit. h) entlassen werden oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten.

In § 20 lautet der 2. Satz neu wie folgt:

Alle anderen Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis verfallen jeweils drei Monate nach ihrem Entstehen, d.h. drei Monate nach dem Tag, an dem sie bei der Lohnauszahlung hätten entsprechend berücksichtigt werden sollen (bei Akkordarbeiten vom Tage

der Schlussabrechnung der in Frage kommenden Akkordarbeit).

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2024. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2025.

Wien, am 20. Februar 2024

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Martin Greiner
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Präsident KommR Wolfgang Ecker
Bundesinnungsmeister der Berufsgruppe der Steinmetze

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg. z. NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

ab 1. Mai
2024

Lenkstunde gem. § 11 Z 4	€ 14,49
I. Taggeld gem. § 12 Abschnitt I Ziffer 4	€ 7,70
I. Taggeld gem. § 12 Abschnitt II	€ 26,40*)

**) Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. § 26 Z 4 EstG erhöhen, werden die Tag-gelder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem Tag des in Kraft Tretrons der neuen Regelung um 10 Prozent einmalig erhöht.*

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H.,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien